



NEWSLETTER VOM 30.09.2016

Die hohe Kunst der Beweisführung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

In einem Aufsehen erregenden Prozess sah sich unser Mandant mit einer massiven Forderung seines Vertragspartners in Höhe von über EUR 1,7 Mio konfrontiert, weil der Vertragspartner unseres Mandanten nach einem entsprechenden Geschäftsführerwechsel eine zwischen den Parteien getroffene **mündliche** Vereinbarung in Abrede stellte.

Aufgrund von uns bereits im Vorfeld erwarteter Beweisschwierigkeiten wurde dem Mandanten der Rat erteilt, eine schriftliche Bestätigung der mündlich seit Jahren gelebten Vereinbarung einzuholen, was jedoch von dem Vertragspartner unseres Mandanten verweigert wurde.

In weiterer Folge wurden **Ton- und Videoaufnahmen** angefertigt, die die mündlich abgeschlossene Vereinbarung bestätigten.

Als es in weiterer Folge zur klagsweisen Inanspruchnahme unseres Mandanten über einen Betrag von über EUR 1,7 Mio kam, hat der Kronzeuge der Gegenseite die mündlich seit Jahren gelebte Vereinbarung **in Abrede** gestellt, was in Anbetracht der Anzahl der Zeugen der Gegenseite sowie aufgrund des Mangels an schriftlichen Beweisen dazu geführt hätte, dass dieser Prozess für unseren Mandanten verloren worden wäre!

Nachdem der Zeuge mehrmals über Nachfrage bekräftigte, von der von unserer Seite behaupteten Vereinbarung keine Kenntnis zu haben, wurde von unserer Seite die angefertigte Videoaufnahme bei Gericht vorgelegt, aus welcher sich ergab, dass der Standpunkt unseres Mandanten vollinhaltlich bestätigt wurde.

Das Handelsgericht Wien ist dieser durchaus spektakulären Beweisführung gefolgt, hat die gestellte Forderung gegen unseren Mandanten in Höhe von EUR 1,7 Mio mit einer überzeugenden Argumentation abgeschmettert und sieht sich der nicht wahrheitsgemäß aussagende Zeuge nunmehr mit einem Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage vor Gericht konfrontiert!

Gerade in heiklen Konstellationen des Geschäftslebens kann es sich daher als durchaus sinnvoll erweisen, **bereits im Vorfeld** entsprechende Absicherungen für eine allfällige zukünftige Beweisführung zu treffen und insbesondere geeignete Beweismittel zu sammeln. Zumal eine Anfertigung von Videoaufnahmen eine sehr heikle Angelegenheit darstellt, sind hierbei sämtliche prozessualen Hintergründe entsprechend zu berücksichtigen und mit der nötigen Prozess Erfahrung zu verwerthen.

Wir begleiten unsere Mandanten nicht nur im Rahmen von gerichtlichen Prozessen, sondern bereits im Vorfeld, um die Weichen für den Prozess Erfolg zeitgerecht stellen zu können.

Für Rückfragen oder Vertretungen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich